

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0258/21	Datum 26.05.2021
Dezernat: V	V	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	22.06.2021	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Jugendhilfeausschuss	08.07.2021	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Familie und Gleichstellung	13.07.2021	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	01.09.2021	öffentlich	Beratung
Stadtrat	09.09.2021	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 16, Behind.b, EB KGM, FB 02, FB 40, Kinderb.	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz		X

Kurztitel

Jugendhilfeplanung für die Erbringung von Leistungen in den Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit, des Kinder- und Jugendschutzes und der Familienarbeit - ab 2022

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Für den Zeitraum ab 2022 sind gemäß der Anlagen 3, 4, 5 und 6 dieser Drucksache die notwendigen und geeigneten Angebote, Dienste und Einrichtungen für die Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit, des Kinder- und Jugendschutzes und der Familienarbeit/ Familienbildung nach §§ 11 bis 14 und 16 (2) SGB VIII in der Landeshauptstadt Magdeburg im Rahmen der für 2021 kommunal geplanten finanziellen Mittel gemäß Anlage 7 dieser Drucksache, vorzuhalten. Tarifgebundene Steigerungen von Personalkosten sind zu berücksichtigen.
2. Ein Verfahren zur unterjährigen Anpassung von Angeboten, Diensten und Einrichtungen ist zu erarbeiten, um flexibel auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können.
3. Folgende Entwicklungsaufträge werden für den Zeitraum ab 2022 definiert, zu denen jeweils Einzeldrucksachen in den Stadtrat einzubringen sind:
 - 3.1 Prüfung der Etablierung eines Jugendmedienzentrums in zentraler Lage der Landeshauptstadt Magdeburg unter Berücksichtigung der Ressourcen und Standorte der Versorgungsgebiete Altstadt und Alte Neustadt und deren möglicher Standortverlagerung.

- 3.2 Errichtung eines offenen Türbereiches (OT-Bereich) im Versorgungsgebiet Fermersleben, Salbke, Westerhüsen unter Berücksichtigung der Ressourcen und Standorte des Versorgungsgebietes oder zu findender Standorte und der möglichen Verlagerung von Personalressourcen aus anderen Versorgungsgebieten.
4. Das bisher kommunal betriebene Kinder- und Jugendhaus „KJH Müntzer“ wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2021 als Standort aufgegeben. Die aufzugebende Liegenschaft am Standort Thomas-Müntzer-Straße 23 in 39116 Magdeburg wird dem „Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Magdeburg e. V.“ ab 01. Januar 2022 unentgeltlich zur Nutzung einer sozialen Zwecken dienenden Liegenschaft auf der Grundlage eines Leihvertrages überlassen.
5. Der Stadtrat beschließt die Fortführung der Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Magdeburg in den Jahren ab 2022 unter Berücksichtigung folgender Bedingungen:
 - 5.1. Die 13 bisher vollständig kommunal finanzierten Standorte der Schulsozialarbeit werden aus zur Verfügung stehenden kommunalen Mitteln (inkl. „BuT-Revisionsmittel für Schulsozialarbeit“) vorerst bis zum 30. Juni 2023 auf der Grundlage des Abschlusses von Leistungsvereinbarungen finanziert.
 - 5.2. Der Stadtrat bekennt sich vorbehaltlich der weiteren mindestens anteiligen Finanzierung über ESF-Mittel und der Veröffentlichung der Förderbedingungen des Landes Sachsen-Anhalt zu den 35 bisher noch ausschließlich ESF-finanzierten Standorten der Schulsozialarbeit sowie zur Netzwerkstelle „Schulerfolg sichern“ in der Landeshauptstadt Magdeburg. Zur weiteren Förderung dieser Standorte der Schulsozialarbeit ab 2022 ist dem Stadtrat eine weitere gesonderte Drucksache vorzulegen.
6. Die auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung geförderten Einrichtungen sind in der Dringlichkeitsliste der Landeshauptstadt Magdeburg zur Verbesserung der Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	V	Pflichtaufgabe	X	ja		nein
----------------------	---	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
36201, 36302,36601, 36702		ja, Nr.		X	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2022	JA	X	NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

TB 51

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2022	5.128.435	siehe Anlage 7		5.106.637	21.798
2023	5.098.435	siehe Anlage 7		5.076.637	21.798
2024	5.128.435	siehe Anlage 7		5.106.637	21.798
2025	5.098.435	siehe Anlage 7		5.076.637	21.798
Summe:	20.453.740			20.366.548	87.192

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2022	1.405.600	siehe Anlage 7		1.383.800	21.800
2223	1.405.600	siehe Anlage 7		1.383.800	21.800
2024	1.405.600	siehe Anlage 7		1.383.800	21.800
2025	1.405.600	siehe Anlage 7		1.383.800	21.800
Summe:	5.622.400			5.535.200	87.200

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2022	3.722.835	siehe Anlage 7		3.722.837	2
2023	3.692.835	siehe Anlage 7		3.692.837	2
2024	3.722.835	siehe Anlage 7		3.722.837	2
2025	3.692.835	siehe Anlage 7		3.692.837	2
Summe:	14.831.340			14.831.348	8

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
<input type="checkbox"/>	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Frau Pollak, Herr Dr. Gottschalk	Unterschrift AL / FBL Herr Dr. Gottschalk
--------------------------------------	---	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) V	i.A. Frau Schulz Unterschrift Frau Borris
---	--

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2027
-----------------------------------	------------

Begründung:

Der Stadtrat hat mit entsprechenden Beschlüssen (Beschluss-Nr. 563-018(VI)15 – Infrastrukturplanung §§ 11 bis 14 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII); Beschluss-Nr. 1075-032(VI)16 – Überarbeitung Planung gemäß §§ 11 bis 16 (2) SGB VIII; Beschluss-Nr. 382-010(VII)20 – Verlängerung Gültigkeit Infrastrukturplanung 2016 bis 2020 für das Jahr 2021) die Überarbeitung dieser Planungen für den Zeitraum ab 2022 beschlossen. Mit der hier vorgelegten Drucksache wird dieser Auftragslage nachgekommen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist als öffentlicher Träger der Jugendhilfe für die Planung gemäß § 79 SGB VIII (Gesamtverantwortung) verantwortlich. Entsprechend § 80 SGB VIII (Jugendhilfeplanung) und des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote vom 13. August 2014 (GVBl LSA 16/2014, S. 396 ff.) beschreibt die vorliegende Planung u.a. unter Berücksichtigung von Wünschen, Bedürfnissen und Interessen junger Menschen für den Zeitraum ab 2022 (siehe Anlage 1) den Bestand an Angeboten, Diensten und Einrichtungen (Anlage 2), den Bedarf (Anlagen 3, 4 und 5), Maßnahmen (Anlage 6), und finanzielle Auswirkungen (Anlage 7) zur Erbringung von Leistungen nach den §§ 11 bis 14 und 16 (2) des SGB VIII.

Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährleistet und fördert (gem. Drucksache DS 0191/21) dementsprechend für die Erbringung von Leistungen in den Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit, des Kinder- und Jugendschutzes und der Familienbildung nach §§ 11 bis 14 und 16 (2) SGB VIII vielfältige und Angebote, Dienste und Einrichtungen.

Dabei geht es infrastrukturell insbesondere um:

- die Verstärkung ressort-, produkt-, träger- und generationsübergreifender Netzwerke
- das Etablieren wirksamerer, bedarfsgerechter und wohnortnaher Unterstützung und Hilfen für junge Menschen und Familien und
- einen Ressourceneinsatz, der sich aufgrund der derzeitigen Magdeburger Haushaltssituation am bisher für die entsprechenden Leistungsbereiche für 2021 definierten und verfügbaren Haushaltsbudget bemisst.

In einem beteiligungsorientierten Diskussionsprozess wurden seit 2019 junge Menschen selbst (mit Unterstützung StadtJugendRing Magdeburg e.V./ Jugendinformationszentrum) und freie Träger der Jugendhilfe („AG Jugendhilfeplanung“ des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe mit StadtJugendRing Magdeburg e.V./ Sprecherinnen der Arbeitsgemeinschaften (AG) nach § 78 SGB VIII und die AG'n nach § 78 SGB VIII - Familienbildung und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit - eingebunden.

Der - trotz der pandemiebedingten Schwierigkeiten - breit geführte Fachdiskurs wurde weiterhin für rund 200 Beteiligte als Fachkräfte der Träger der Jugendhilfe (ca. 80 Träger), Vertreter*innen von Institutionen, aus Politik und Verwaltung offen und transparent in verschiedenen Fachveranstaltungen realisiert.

Alle Dokumentationen der durch die Stadtverwaltung organisierten Veranstaltungen wurden öffentlich zugänglich auf der Internetseite der Stabsstelle für Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung eingestellt –

Veranstaltungen(<https://t1p.de/9qtn>):

- Auftaktveranstaltung - §§ 11 bis 16 (2) SGB VIII - 13.06.2019
- 2. Fachveranstaltung - §§ 11 bis 16 (2) SGB VIII - 16.10.2019
- 3. Fachveranstaltung - §§ 11 bis 16 (2) SGB VIII - 20.11.2019
- 4. Fachveranstaltung - §§ 11 bis 16 (2) SGB VIII - 31.01.2020
- Online-Workshop I - "Kinder- und Jugendschutz" - 24.06.2020
- Online-Workshop II - "Jugendverbandsarbeit" - 24.06.2020
- Online-Workshop III - "Familienbildung" - 09.07.2020
- Online-Workshop IV - "Jugendarbeit" - 16.09.2020
- Online-Workshop V - "Jugendsozialarbeit" - 14.10.2020.

Seit 2019 wurden auch der Jugendhilfeausschuss und der Unterausschuss Jugendhilfeplanung regelmäßig zum Planungsprozess informiert und in die Fachdiskussion einbezogen.

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung begleitete den Fachdiskurs am engsten und war insbesondere von Februar bis Juni 2021 unter Berücksichtigung der Anregungen, fachlichen Inhalte und Hinweise zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe aus den durchgeführten Veranstaltungen mit der Bearbeitung der Empfehlungen zur Jugendhilfeplanung befasst.

Die Zielerreichung der Erbringung von Leistungen in den angesprochenen Leistungsbereichen ist pandemiebedingt durch die Verwaltung mit Stand 2019 festgestellt worden. Weiterhin sind Bedürfnislagen von jungen Menschen und Fachkräften erfasst worden (siehe beides Anlage 1)

Der versorgungsgebietsbezogene Überblick zu den bisher betriebenen Angeboten, Diensten und Einrichtungen bzgl. der Leistungsbereiche der §§ 11 bis 14 und 16 (2) SGB VIII ist mit der beschreibbaren sozialen Indikation der Versorgungsgebiete (siehe Anlage 2) Bezug für eine bedarfsbezogene Einschätzung von zukünftig notwendigen Standorten und dem entsprechenden Personalbedarf.

Für den Zeitraum ab 2022, lassen sich bevölkerungsbezogen gesamtstädtisch keine grundlegenden strukturellen Veränderungen ableiten (Versorgungsgebiete siehe auch Anlage 2).

Bevölkerungsprognose

Stadt gesamt																		
Altersgruppe	2019			2022			2024			2026			2028			Änderung 2019 -2028		
	m	w	ges	m	w	ges	m	w	ges	m	w	ges	m	w	ges	m	w	ges
10-<12 Jahre	1995	1896	3891	2169	2035	4204	2230	2012	4242	2319	2172	4491	2263	2182	4445	268	286	554
12-<14 Jahre	1896	1747	3643	1980	1934	3914	2188	2049	4237	2249	2026	4275	2338	2187	4525	442	440	882
14-<18 Jahre	3591	3376	6967	3960	3729	7689	4097	3933	8030	4309	4079	8388	4576	4170	8746	985	794	1779
18-<21 Jahre	3811	3273	7084	3679	3401	7080	3869	3604	7473	4042	3746	7788	4124	3930	8054	313	657	970
21-<27 Jahre	10206	8383	18589	10109	8135	18244	9712	7760	17472	9680	7889	17569	9764	8141	17905	-442	-242	-684
Summe 10-<27 Jährige	21499	18675	40174	21897	19234	41131	22096	19358	41454	22599	19912	42511	23065	20610	43675	1566	1935	3501
dav. Änderung der Besucherzahl Kinder- und Jugendarbeit 10 bis unter 27-Jährige (7 % bis 13 %):																245	bis	455

Quelle: Landeshauptstadt Magdeburg Amt 12/ eigene Berechnungen

Die zu erwartende Inanspruchnahme durch junge Menschen und Familien ist durch die bisher in der Landeshauptstadt Magdeburg vorhandene Kapazität von verfügbaren Standorten zur Leistungserbringung umfänglich gedeckt. Zusätzliche Standorte sind unter Berücksichtigung der bisherigen Inanspruchnahme bis auf die Errichtung eines OT-Bereiches im Versorgungsgebiet 16 und die Standortverlagerung zur Etablierung eines Jugendmedienzentrums (siehe Begründung zum dritten Beschlusspunkt) mittelfristig nicht notwendig.

Zum ersten Beschlusspunkt:

Im Rahmen des planungsbezogenen Fachdiskurses wurden durch ein Redaktionsteam aus öffentlicher und freier Trägerschaft die Jugendpolitischen Leitlinien zur Erbringung von Angeboten und Leistungen für die Leistungsbereiche nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII (Beschluss-Nr. 563-018(VI)15) unter Berücksichtigung der Familienpolitischen Leitlinien (Beschluss-Nr. 1233-45(V)12) überarbeitet und auf neue gesellschaftliche Herausforderungen bezogen (siehe Anlage 3).

Für die zukünftige Leistungserbringung in den mit der Planung angesprochenen Leistungsbereichen sind aufgrund der spezifischen Magdeburger Situation fachliche Anforderungen (siehe Anlage 4) erarbeitet worden, die sich neben den Fachpolitischen Leitlinien auf die weitere bedarfsgerechte Entwicklung von Angeboten, Diensten und Einrichtungen auswirken sollen.

Für eine teilräumlich orientierte Planung beschreibt der örtliche Träger der Jugendhilfe die in den 18 Versorgungsgebieten und stadtweit wirkende für die Kinder- und Jugendhilfe notwendige Infrastruktur (Anlage 5)

In diesem Zusammenhang wurden durch den Unterausschuss Jugendhilfeplanung (UA JHP) auch die Bekundungen freier Träger für zusätzliche Stellen bzw. die Aufnahme in die Einrichtungsstruktur ab 2022 bewertet.

Für die Magdeburger Jugendhilfe ergaben sich im Rahmen des Magdeburger Fachdiskurses notwendige Impulse für die in der Planung gefassten Leistungsbereiche, die aufgenommen und als Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe für die §§ 11 bis 14 und 16 (2) SGB VIII abgeleitet wurden und ab 2022 wirken sollen (Anlage 6).

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung hat die Planung für die Erbringung von Leistungen nach den §§ 11 bis 14 und 16 (2) SGB VIII ab 2022 für eine Einbringung in den Jugendhilfeausschuss bzw. Stadtrat empfohlen.

Am 24.06.2021 wurden in einer Informationsveranstaltung die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung für die §§ 11 bis 14 und 16 (2) SGB VIII ab 2022 allen interessierten und bisher am Prozess Beteiligten durch die Stadtverwaltung vorgestellt.

Mit den Anlagen 3, 4, 5, und 6 dieser Drucksache sind die notwendigen und geeigneten fachlichen Orientierungen und Rahmenbedingungen der Jugendhilfeplanung für die Erbringung von Leistungen zur Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit, des Kinder- und Jugendschutzes und der Familienbildung nach den §§ 11 bis 14 und 16 (2) SGB VIII in der Landeshauptstadt Magdeburg für den Zeitraum ab 2022 beschrieben.

Auswirkungen von Tarifverhandlungen der Tarifparteien wirken sich auch auf das Personal der mit dieser Drucksache angesprochenen Leistungsbereiche aus. Es ist davon auszugehen, dass es ab 2022 auch zu Tarifsteigerungen kommen kann.

Die Sicherung einer der Beschlusslage dieser Drucksache entsprechenden Infrastruktur ist nur mit der Finanzierung des aufgezeigten Personals (Vollzeitäquivalente – VZÄ) umsetzbar. Tarifgebundene Steigerungen von Personalkosten müssen dementsprechend berücksichtigt werden.

Zum zweiten Beschlusspunkt:

Die Erbringung von Leistungen gemäß der §§ 11 bis 14 und 16 (2) SGB VIII soll bedarfsbezogen ab 2022 erbracht werden.

In dem weiterführenden Prozess der Erbringung von Leistungen sind Angebote, Dienste und Einrichtungen mittelfristig möglicherweise auf zurzeit noch nicht absehbar geänderte Rahmenbedingungen oder zur Verfügung stehende finanzielle Mittel, personelle oder sächliche Ressourcen des örtlichen Trägers und der beteiligten freien Träger der Jugendhilfe bedarfsorientiert, fachlich oder standortbezogen etc. anzupassen.

Da alle Träger der benannten Leistungsbereiche vor der Aufgabe stehen, sich auf zukünftige Entwicklungen einzustellen, soll zur unterjährigen, veränderbaren Anpassung von auf der Grundlage der aktuell geltenden Jugendhilfeplanung bestätigten Angeboten, Diensten und Einrichtungen abgestellt werden.

Ableiten lässt sich das nur aus aktuellen und begründbaren Anlässen.

Um hier die im jetzigen Planungsprozess eingeforderte Flexibilität zu ermöglichen, muss ein Verfahren zum Umgang mit entsprechenden Anträgen von Trägern durch den Stadtrat/Jugendhilfeausschuss zeitnah erarbeitet und bestätigt werden.

Die finanziellen Mittel, die der öffentliche Träger im Planungszeitraum für die Angebote, Dienste und Einrichtungen bereitstellt, sind im Rahmen der vorgelegten Planung der Höhe nach auf das Niveau von 2021 begrenzt. Ihr Einsatz wird auf definierte Leistungen festgelegt. Bleiben beantragte unterjährige Veränderungen nicht budgetfest, ist die Finanzierung zusätzlicher und über die Planung hinausgehender Trägerleistungen ausgeschlossen, es sei denn, der zusätzliche Bedarf wird durch den Stadtrat festgestellt.

Zum dritten Beschlusspunkt:

3.1 Die benannte Beschlusslage resultiert aus der Würdigung zwei verschiedener Sachverhalte. Einerseits ist im Rahmen der Bedürfniserhebung und daraus resultierenden Bedarfsfeststellung festgestellt worden, dass im innerstädtischen Bereich, auf der Fußgängerachse zwischen dem Hauptbahnhof und dem Elbufer, ein erheblicher Anteil an jungen Menschen im Alter von 8 bis 26 Jahren aus den unterschiedlichsten Einzugsbereichen des Stadtgebietes und des Umlandes große Teile seiner Freizeit verbringt.

Durch den innerstädtisch angelegten W-LAN Hotspot der Ottostadt Magdeburg ist durch die benannten Zielgruppen die größtenteils unreflektierte Nutzung des Internets, der Austausch von Medien etc. stark gestiegen. Darüber hinaus werden Plätze zum Verweilen für die Fußgänger*innen immer stärker durch verschiedene Peerzusammenschlüsse (Cliques) unterschiedlichster Herkunft, unterschiedlichsten Alters etc. übernommen. Hier ist es zwingend notwendig den Zielgruppen alters- und bedarfsgerechte Beschäftigungs- und Verweilmöglichkeiten im direkten innerstädtischen Bereich zur Verfügung zu stellen. Die bisher vorhandene Einrichtung im Versorgungsgebiet 1 - Altstadt ist mit den derzeitigen Ressourcen, Räumlichkeiten und der Lage als ungeeignet einzuschätzen, um diesen Bedarfslagen zur Genüge Rechnung zu tragen.

Des Weiteren wurde mit der Weiterentwicklung der fachpolitischen Leitlinien (siehe Anlage 3) anerkannt, dass die zunehmenden Digitalisierungstendenzen und die Stärkung der Medienkompetenz ein wesentlicher Bestandteil der zukünftigen Arbeit mit jungen Menschen sein wird. Aus diesem Grund muss zwangsläufig auch die fachinhaltliche Arbeit im Schwerpunkt Medienkompetenz innerhalb des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gestärkt werden.

Um diesen Tendenzen Rechnung zu tragen, soll mittelfristig in Form einer Trägerkooperation zwischen kommunalen und freien Träger ein sogenanntes Jugendmedienzentrum geschaffen werden. Dieses soll sowohl die entsprechenden fachinhaltlichen Anforderungen aus dem

erzieherischen Kinder- und Jugendschutz im Bereich der Medienkompetenz/Medienbildung als auch aus dem Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit aufgreifen und umsetzen. Durch die Bündelung von personellen Ressourcen soll es gelingen, den gestiegenen Anforderungen in beiden Leistungsbereichen entsprechend zu begegnen.

Im Rahmen der mittelfristigen Konzepterarbeitung und –umsetzung ist durch die Verwaltung ebenfalls zu prüfen, inwiefern auch eine Verortung der Einrichtung gemäß § 12 sinnstiftend und zielführend ist.

3.2 Im Rahmen der Betrachtung der Sozialstrukturellen Daten der Stadt Magdeburg sowie der vorhandenen Ressourcen in den einzelnen Versorgungsgebieten muss festgestellt werden, dass in dem benannten Versorgungsgebiet ein offener Tür – Bereich fehlt. Auch hat die Erprobung des Modells „mobile Jugendarbeit“ in seiner rückwirkenden Betrachtung sowie der Bedürfnismeldungen sowohl aus dem Kreis der Zielgruppe als auch auf Grund der Rückmeldungen aus der Trägerlandschaft ergeben, dass ein solches Angebot lediglich als Ergänzung praktikabel und sinnstiftend ist jedoch nicht als ausreichend betrachtet werden kann.

Vielmehr benötigt es eine feste Anlaufstelle mit entsprechenden Frei- und Erprobungsräumen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, wie sie in den fachinhaltlichen Anforderungen (Anlage 4) festgeschrieben wurden. Aus diesem Grund muss in dem Versorgungsgebiet eine solche Möglichkeit geschaffen werden. Die Verwaltung ist mittelfristig dazu aufgefordert, ein solches Angebot unter Zuhilfenahme von bereits vorhandenen Ressourcen und wenn nötig auch durch die Verlagerung kommunaler personeller Ressourcen ein Konzept bzw. ein Angebot zur Unterbreitung eines Kinder- und Jugendhauses zu erarbeiten und umzusetzen.

Zum vierten Beschlusspunkt:

Bereits im Jahr 2015 wurde mit der DS 0201/15 die Abgabe des kommunalen KJH Thomas Müntzer an den „Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Magdeburg e.V.“ beschlossen. Im Versorgungsgebiet Sudenburg sind aktuell zwei kommunal betriebene Kinder- und Jugendhäuser verortet. Das KJH Magnet ist sehr zentral gelegen und bietet günstige Voraussetzungen für die offene Kinder- und Jugendarbeit. Die Lage und die vorhandenen Ressourcen sind geeignet, um eine Vielzahl von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen adäquat zu erreichen.

Hingegen sind die Voraussetzungen, insbesondere die Lage und die Räumlichkeiten im KJH Thomas Müntzer weniger günstig für offene Kinder- und Jugendarbeit. Aus diesem Grund soll das Gebäude/die Liegenschaft für eine umfangreichere Nutzung im Rahmen sozialer Zwecke an den „Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Magdeburg e.V.“ mit Leihvertrag übergeben und somit eine Umnutzung ermöglicht werden. Eine Nutzung im Sinne der hier geplanten Leistungsbereiche §§ 11 – 14 VIII und § 16 SGB VIII ist nicht vorgesehen.

Zum fünften Beschlusspunkt:

5.1 Seit 2012 wird Schulsozialarbeit (SSA) an 8 Schulstandorte über „BuT-Revisionsmittel für Schulsozialarbeit“ und seit 2016 an weiteren 5 Schulstandorten über kommunale Mittel finanziert. Die Kontinuität in der Umsetzung und die kontinuierliche Weiterentwicklung der fachlichen Standards hat zu einem hohen fachlichen Niveau und zu einer intensiven Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe geführt.

Bisher hat das Land S/A noch keine verlässliche Beschlusslage zur Fortführung der Schulsozialarbeit mit ESF- und Landesmitteln vorgelegt. Jedoch werden die bisher kommunal finanzierten SSA-Stellen laut Aussage des Bildungsministeriums vorerst im neuen ESF-/Landesprogramm keine Berücksichtigung finden. Vor dem Hintergrund der sich durch die

Pandemie verschärften familiären, schulischen und sozialen Bedingungen für Schüler*innen muss ein zeitlicher und personeller Abbruch der langjährigen SSA dringend verhindert werden. Mit der DS 0262/21 wird eine Fortführung der notwendigen SSA bis Mitte 2023 ermöglicht (geplant: Jugendhilfeausschuss Juli 2021).

5.2 Das Land hat bei der EU ein neues Programm für die Förderung von Schulsozialarbeit beantragt. Nähere Aussagen dazu liegen der Stadt nicht vor.

Klargestellt wurde bisher, dass sich das neue ESF-/Landesprogrammes vorerst nur auf die bisher durch das Land geförderten 35 SSA-Projekte (44 Stellen) beziehen wird. Alle kommunal finanzierten SSA-Projekte werden demnach in den nächsten Jahren noch nicht berücksichtigt. Bis Mitte 2022 hat das Land Zuwendungsbescheide für die SSA und Netzwerkstelle erlassen und es wird angestrebt, dass über Verpflichtungsermächtigungen für weitere Jahre bis zur Inanspruchnahme des neuen ESF-Programms die bestehende landesgeförderte SSA gesichert werden soll. Für die durch das Land finanzierte Fortführung der SSA im Rahmen eines neuen ESF-Programms ist eine notwendige 20%ige Beteiligung durch die Kommunen avisiert worden. Darüber hinaus ist bisher unbekannt, ob das Land auch die dringend benötigte Netzwerkstelle „Schulerfolg sichern!“ weiterhin fördert oder in die Verantwortung (inhaltlich und finanziell) der Kommune übergibt.

Die Fortführung der seit 2015 etablierten und in den Schulen fest verankerten SSA ist angesichts der aktuellen pandemiebedingten Herausforderungen für die Schüler*innen, Eltern und Lehrer*innen umso wichtiger. Die Verwaltung des Jugendamtes bemüht sich um eine kontinuierliche Abstimmung mit dem Land zu den Förderbedingungen und Voraussetzungen für eine möglichst nahtlose Fortführung der SSA an den Magdeburger Schulen. Sobald die Informationslage seitens des Landes ausreichend ist wird eine Drucksache erarbeitet, welche die langfristige Sicherung der gesamten aktuell bestehenden Struktur der SSA/Netzwerkstelle (kommunale und Landesförderung) in der LH Magdeburg umfasst.

Zum sechsten Beschlusspunkt:

Mit der Drucksache DS 0488/11 wurde der Magdeburger Aktions- und Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen beschlossen. Seit 2021 gilt darüber hinaus das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) mit seinen besonderen Anforderungen (Inklusion).

Für die Weiterentwicklung der Magdeburger sozialen Infrastruktur sollen unter den Anforderungen einer gelingenden Inklusion die Einrichtungen, die gemäß Anlage 5 dieser Drucksache einen Leistungsauftrag erhalten, in der Dringlichkeitsliste der Landeshauptstadt Magdeburg zur Verbesserung der Barrierefreiheit berücksichtigt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Finanzierung für die Leistungsbereiche gemäß §§ 11 – 14 und 16(2) SGB VIII setzt sich im Bereich des Amtes 51 und des Amtes 53 aus folgenden Budgets zusammen:

- 1. Deckungskreis Personalkosten (DKPK) – Aufwendungen für kommunale Mitarbeitende**
- 2. Teilbudget 5151 (TB 5151) – Erträge und Aufwendungen für kommunalen Bereich/freie Träger**
- 3. Teilbudget 5153 (TB 5153) – Gesamtzusendungen Vereine und Verbände**

Im Deckungskreis Personalkosten (DKPK) werden ab 2022 jährlich voraussichtlich 2.967.200 EUR benötigt. Die Planung und Mittelbewirtschaftung obliegt dem FB 01.

Für die Umsetzung der abgebildeten Angebote, Dienste und Einrichtungen der Leistungen gem. §§ 11 – 14 und 16 (2) SGB VIII werden ab 2022 finanzielle Mittel gemäß Anlage 7 benötigt. Der im Vergleich zur Haushaltsdurchführung 2021 ermittelte Mehrbedarf wird durch Mehrerträge ausgeglichen. Innerhalb der Anlage 7 werden die Verschiebungen innerhalb der Plankostenstellen in den Bemerkungen erläutert.

Die finanziellen Mittel aus dem TB 5153 sind im Rahmen der Drucksache DS 542/17 – Konzept zur Suchtbekämpfung und –prävention – 2018-2021 ausgewiesen.

Anlagen:

- Anlage 1 - Zielerreichung Leistungsbereiche §§ 11 bis 14 und 16 (2) SGB VIII und Bedürfnislagen von jungen Menschen und Fachkräften
- Anlage 2 - Erhebung Bestand - Soziale Indikatoren – Bevölkerungsentwicklung/ Prognose Inanspruchnahme
- Anlage 3 - Fachpolitische Leitlinien - §§ 11 bis 14 und 16 (2) SGB VIII
- Anlage 4 - Fachliche Anforderungen zur Erbringung von Leistungen - §§ 11 bis 14 und 16 (2) SGB VIII
- Anlage 5 - Standort- und Personalbedarf - §§ 11 bis 14 und 16 (2) SGB VIII ab 2022
- Anlage 6 - Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe - §§ 11 bis 14 und 16 (2) SGB VIII ab 2022
- Anlage 7 - Finanzielle Auswirkungen